

Die Vorschrift in Absatz 1 bezieht sich nicht auf Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits in einem gewerblichen Arbeitsverhältnis stehen.

Die für den bisherigen Dienst- oder Arbeitsort zuständige Distriktpolizeibehörde (in München die K. Polizeidirektion) kann Ausnahmen von dem Verbot in Absatz 1 und 2 bewilligen.

II. Die in der Landwirtschaft beschäftigten hilfsdienstpflichtigen<sup>1)</sup> und nichthilfsdienstpflichtigen Dienstboten und Arbeiter dürfen vor rechtmäßiger Lösung ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

- a) ihren Dienst- oder Arbeitsplatz nicht verlassen, oder
- b) die ihnen obliegende Arbeit nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

An Stelle dieser Vorschriften gelten für die auf Grund des § 7 Abs. 3 des Hilfsdienstgesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916.<sup>2)</sup>

III. Unbeschadet der Vorschrift in Ziffer I dürfen Dienstherrn und Arbeitgeber bisher in der Landwirtschaft beschäftigte nichthilfsdienstpflichtige Dienstboten und Arbeiter nicht in Dienst oder Arbeit nehmen, sofern diese Dienstboten und Arbeiter nicht eine Bescheinigung ihres letzten Dienstherrn oder Arbeitgebers oder bei dessen Weigerung der für den bisherigen Dienst- oder Arbeitsort zuständigen Distriktpolizeibehörde (in München der K. Polizeidirektion) darüber beibringen, daß sie das Dienst- oder Arbeitsverhältnis rechtmäßig gelöst haben.

Der nichthilfsdienstpflichtige Dienstbote oder Arbeiter, der die Entscheidung der Distriktpolizeibehörde nach Abs. 1 anruft, hat bis zu dieser Entscheidung das Dienst- oder Arbeitsverhältnis fortzusetzen, sofern ihm nicht die Distriktpolizeibehörde bescheinigt, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann.

Jeder Dienstherr oder Arbeitgeber, der sich weigert, die von dem nichthilfsdienstpflichtigen Dienstboten oder Arbeiter beantragte Bescheinigung (Abs. 1) auszustellen, ist verpflichtet, den Dienstboten oder Arbeiter zu Bedingungen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind, weiter zu beschäftigen.

<sup>1)</sup> Hilfsdienstpflichtig ist jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen ist (§ 1 des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916).

<sup>2)</sup> § 18 Ziffer 1 des Hilfsdienstgesetzes lautet: „Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft: 1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten.“